

Angebotserklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft für einen Bauvertrag

Vergabevorgangsnummer 26FEI85378

Bezeichnung: Ern. SW Turnerstr., Osnabrück, Strecke 2992, km 133,995 bis 134,268

(Firma und Betriebssitz des Bieters)

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
FE.EI 74
Mülheimer Str. 50
47057 Duisburg

(Anschrift der beschaffenden Stelle)

ABSCHNITT A: Erklärungen zur Eignung

1. Verbundenheit mit Ingenieurbüros

Wir teilen mit, ob und in wie weit wir mit dem/den vom AG beauftragten Ingenieurbüro(s) verbunden (gesellschaftsrechtlich verbunden im Sinne § 18 AktG / verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Bieters und Organen des Ingenieurbüros) sind oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.

Beteiligte(s) Ingenieurbüro(s):

1. KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH Heinrich-Hertz-Straße 2 64295 Darmstadt
2. BAUGRUND STRALSUND Ingenieurgesellschaft mbH für Geo- und Umwelttechnik Carl-Heydemann-Ring 55 18437 Stralsund
3. IGH Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Dr.-Ing. Weseloh - Prof. Dr.-Ing. Müller-Kirchenbauer mbH
4. Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Hans-Böckler-Allee 9, 30173 Hannover
5. Arcadis Germany GmbH Stephanstraße 1, 31135 Hildesheim
6. GI-Consult GmbH Berliner Allee 7, 30175 Hannover
7. Target Engineering Consults GmbH Altenbrückertorstraße 9-10, 21335 Lüneburg
8. LPI Ingenieurgesellschaft mbH Völgerstraße 9, 30519 Hannover

Art der Verbundenheit: ☐ keine zu Nummer _____

☐ wirtschaftlich zu Nummer _____

☐ gesellschaftsrechtlich / verwandtschaftlich zu Nummer _____

2. Eigenerklärung zum Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Wird keine der drei nachfolgenden Möglichkeiten ausgewählt, wird das Angebot bereits deswegen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Wir erklären, dass das Unternehmen / die Bietergemeinschaft

- ☐ den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskodex-1191674>) im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

oder

- ☐ die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME) (<https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative>) oder des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) (<https://bahnindustrie.info/de/der-vdb/unternehmensethik>) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB) im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.

oder

- ☐ einen eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbare Regelungen) hat, der mit dem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbare Prinzipien verbindlich für das Unternehmen festlegt und sich hiermit verpflichtet, den eigenen Verhaltenskodex im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem eigenen Verhaltenskodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des eigenen Verhaltenskodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Uns ist bewusst, dass das Unternehmen möglicherweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. diesbezüglich geschlossene Verträge gekündigt werden können, wenn sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellt, dass keine Vergleichbarkeit der Prinzipien vorliegt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören

(<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen

beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen.

Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

3. Bahnspezifische und unternehmensbezogene Eigenerklärung

3.1 Wir sind nicht von der DB AG wegen Verfehlungen gesperrt und vom Wettbewerb ausgeschlossen worden.

3.2 Wir erklären, dass das Unternehmen

- ☐ keine schwere Verfehlung
- ☐ folgende schwere Verfehlung

begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

3.3 Wir erklären, dass wir

- ☐ keine Kenntnis
- ☐ folgende Kenntnis

davon haben, dass

- a) eine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände verurteilt ist oder
- b) eine Geldbuße im Sinne des § 30 OWiG gegen das Unternehmen wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände rechtskräftig festgesetzt wurde.

3.4 Wir erklären, dass für das Unternehmen im Gewerbezentralregister

- ☐ keine Eintragung
- ☐ nachfolgende Eintragung(en)

verzeichnet ist / sind.

Darüber hinaus erklären wir, dass derzeit

- ☐ kein Verfahren
- ☐ nachfolgende(s) Verfahren

anhängig ist / sind oder war(en), das / die noch zu einer Eintragung in das Gewerbezentralregister führen kann / können.

3.5 Kartellrechtliche Compliance und Korruptionsprävention

- a) Wir erklären, dass wir in Bezug auf die Vergabe und darüber hinaus auch in den vergangenen zehn Jahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden in diesem Sinne sind insbesondere Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets-, und Kundenabsprachen) sowie sonstige Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können.
- b) Wir erklären, dass wir uns zu einem unbeschränkten Wettbewerb und zur Korruptionsprävention bekennen und sichergestellt haben, dass sich unsere Unternehmensführung der Bedeutung bewusst ist, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbs- und Korruptionsgesetze zukommt.

3.6. Wir erklären, dass das Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrages bei der Deutsche Bahn AG oder einem mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen keine wesentliche Anforderung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat.

3.7 Wir erklären, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat.

3.8 Einhaltung von Sanktionen und Embargos

- a) Wir versichern nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entsprechend der für uns national geltenden Rechtsakte, dass das Unternehmen auf keiner Sanktionsliste aufgrund einer EU-Verordnung oder aufgrund sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer oder UN-Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften geführt wird und keinen sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Wir versichern auch unter Beachtung der EU-Blocking Verordnung, dass das Unternehmen auf keiner US-amerikanischen oder britischen Sanktionsliste geführt wird oder sonstigen US-amerikanischen oder britischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Wir versichern außerdem, dass das Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die auf einer der genannten Sanktionslisten geführt wird oder die sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt.
- b) Wir versichern, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen, welche nach den aktuellen Sanktionen, insbesondere nach den Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, sanktioniert sind, zu erfüllen.
- c) Wir versichern,
 - dass wir keine russischen Staatsangehörigen und keine in Russland niedergelassene natürliche Person sind bzw. das Unternehmen keine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist,
 - dass eine unter Anstrich 1 fallende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile am Unternehmen hält,
 - dass wir bzw. unser Unternehmen weder im Namen noch auf Anweisung einer unter Anstrich 1 fallenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln bzw. handelt.
- d) Wir versichern, dass natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne von lit. b zu nicht mehr als zehn Prozent am zu vergebenden Auftrag beteiligt sein werden, sei es als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen im Rahmen einer Eigenschaftsleihe gemäß § 47 SektVO.

4.1 ☒ Eigenerklärung zum Nachweis der unternehmens- und leistungsbezogenen Eignung

4.1 Gemäß den Anforderungen aus der Bekanntmachung bzgl. der unternehmensbezogenen Eignung, sofern diese durch vorliegen einer PQ-Bahn, PQ-VOB oder Eigenerklärung ersetzt werden können, erklären wir:

- ☐ Wir sind im Besitz einer PQ-Bahn
- ☐ Wir sind im Besitz einer PQ-VOB (Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)), mit folgender(n) Nummer(n):

Wir werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Nachweise zu den einzelnen Anforderungen innerhalb von 6 Kalendertagen vorlegen.

- ☐ Wir erklären alle in der Bekanntmachung bzgl. der unternehmenbezogenen Eignung geforderten Anforderungen zu erfüllen.

Wir werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Nachweise zu den einzelnen Anforderungen innerhalb von 6 Kalendertagen vorlegen.

4.2 Gemäß den Anforderungen aus der Bekanntmachung bzgl. der leistungsbezogenen Eignung erklären wir über die geforderte Eignung zu verfügen und weisen diese wie folgt nach:

- ☐ Wir sind im Besitz der entsprechenden PQ-Bahn
- ☐ Wir sind im Besitz der entsprechenden PQ-VOB (Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)) mit folgender(n) Nummer(n):

Wir werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Nachweise zu den einzelnen Anforderungen innerhalb von 6 Kalendertagen vorlegen.

- ☐ Wir verfügen weder über eine PQ-Bahn noch über eine PQ-VOB und werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Nachweise zu den einzelnen Anforderungen innerhalb von 6 Kalendertagen vorlegen.

Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.

Wir werden diese Erklärungen im Falle der Auftragserteilung von **jedem** vorgesehenen Nachunternehmer **vor** dessen Beauftragung einholen und diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorlegen. Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber bei fehlender Erklärung den Einsatz des vorgesehenen Nachunternehmers untersagen kann.

Diese Erklärungen gelten bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Hinweis: Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die oben genannten Erklärungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

☒ **Präqualifikation**

„Wir erklären, dass wir

- ☐ alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden.
- ☐ die Leistungen, die nicht in der Anlage 2.7.1 Nachunternehmerverzeichnis aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werden.“

Wir erklären, sofern wir nicht selbst über die gemäß in Anlage 2.1 (Besondere Vertragsbedingungen) geforderten Präqualifikationen verfügen, in Anlage 2.7.1 (Nachunternehmerverzeichnis) die erforderlichen Angaben zu ausreichend präqualifizierten Nachunternehmern gemacht zu haben.

ABSCHNITT B: Angebot zur ausgeschriebenen Leistung

1. Allgemeine Erklärung zum Angebot

1.1 Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen Bau für die Vergabe haben wir beachtet.

1.2 Bindefrist

An dieses Angebot und die jeweils als Anlage 2.4./2.4.1 ff eingereichten Nebenangebote halten wir uns bis zum 31.08.2026 gebunden.

1.3 Anlagen zur Angebotserklärung

Dieser Angebotserklärung sind die gemäß „Inhaltsverzeichnis Vergabeunterlagen“ mit Angebot einzureichenden Anlagen sowie die auf Grund unseres Angebots zusätzlich erforderlichen Anlagen beigelegt.

1.4 Leistungsverzeichnis

Sind für die Beschreibung Leistungsverzeichnis-Kurztexte und Leistungsverzeichnis-Bieterangaben verwendet, dann gelten für den Inhalt unseres Angebots der vom Auftraggeber verfasste gesamte Inhalt des zugehörigen, uns übermittelten Leistungsverzeichnis-Langtextes und unsere ergänzenden Angaben im Leistungsverzeichnis-Bieterangaben. Im Falle eines Änderungsvorschlags, Nebenangebots gilt dies, soweit sich aus unserer Leistungsbeschreibung zum Änderungsvorschlag, Nebenangebot und aus unserer Erklärung in Anlage 2.4 dieses Vordrucks nichts anderes ergibt. Auf dieser Grundlage haben wir die angegebenen Preise ermittelt.

1.5 Erklärung zu Fabrikatsangaben

Soweit in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" enthalten ist und wir ein Fabrikat gleichwertiger Art nicht eingetragen haben, erklären wir, dass wir das in der Leistungsbeschreibung durch den AG genannte Fabrikat angeboten haben.

2. Angebot

2.1 Vergütung (§ 4 Bauvertrag)

2.1.1 Die angebotene Vergütung beträgt _____ € (Angebotssumme, netto)

Bei losweiser Vergabe beträgt die Vergütung (Angebotssumme, netto) für:

_____ €
_____ €
_____ €
_____ €

2.1.2 Wir gewähren auf alle Einheitspreise folgende **Preisnachlässe ohne Bedingung:**

2.1.3 Änderungsvorschläge / Nebenangebote

Wir haben ____ Änderungsvorschläge/Nebenangebote auf besonderer Anlage gemacht und deutlich gekennzeichnet. Für jedes Nebenangebot haben wir jeweils die Anlage 2.4 / 2.4.1 ausgefüllt und die Mindestanforderungen gemäß den Bewerbungsbedingungen berücksichtigt.

3. Arbeitsgemeinschaften (§ 17 Bauvertrag)

Wir geben das Angebot als Bietergemeinschaft mit folgenden Mitgliedern ab:

Das Gemeinschaftsmitglied _____

ist von den Gemeinschaftsmitgliedern bevollmächtigt, die Gemeinschaft gegenüber dem AG beim Abschluss und bei der Durchführung des Vertrags in vollem Umfang zu vertreten.

ABSCHNITT C: Schlusserklärung

Die vorstehenden Erklärungen / Mitteilungen gelten bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot fahrlässig oder vorsätzlich abgegebene falsche Erklärungen von uns

- den Ausschluss vom Vergabeverfahren und von weiteren Vergabeverfahren des Konzerns Deutsche Bahn zur Folge haben kann
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Mit Abgabe des Angebots bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.